

Reglement über die Gebühren und die Hundetaxe

(Gebührenreglement)

INHALTSVERZEICHNIS		Seite
I. GEGENSTAND		
Artikel 1	Zweck	3
II. GEBÜHREN		
1. Allgemeine Bestimmungen		
Artikel 2	Grundsatz	3
Artikel 3	Gebührenpflichtige	3
Artikel 4	Ausnahmen von der Gebührenpflicht	4
Artikel 5	Allgemeine Bemessungsgrundsätze	4
Artikel 6	Auslagen, Steuern	4
Artikel 7	Erlass im Einzelfall	4
Artikel 8	Besondere Fälle	5
Artikel 9	Ausserordentlicher Aufwand	5
2. Benützungsgebühren		
Artikel 10	Gegenstand	5
Artikel 11	Bemessung	5
3. Verwaltungsgebühren		
Artikel 12	Gegenstand	5
Artikel 13	Bemessung	6
Artikel 14	Aufwandgebühren	6
Artikel 15	Baubewilligungsverfahren	6
Artikel 16	Drucksachen und digitale Daten	7
4. Fälligkeit, Bezug, Säumnisfolgen, Verjährung		
Artikel 17	Fälligkeit, Bezug	7
Artikel 18	Säumnis	7
Artikel 19	Verfügung	7
Artikel 20	Verjährung	8
III. HUNDETAXE		
Artikel 21	Grundsatz, Hundetaxpflicht	8
Artikel 22	Bemessung	8
Artikel 23	Sinngemäss anwendbare Bestimmungen	8

IV. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 24	Ausführungsbestimmungen	8
Artikel 25	Übergangsrecht	9
Artikel 26	Aufhebung bisherigen Rechts	9
Artikel 27	Inkrafttreten	9
	Bestätigung	9
–	Auflage	9
–	Fakultatives Referendum	9
–	Publikation	10

Die Einwohnergemeinde Belp erlässt, gestützt auf Artikel 35 Buchstabe a der Gemeindeordnung vom 26. Juni 2003, folgendes

REGLEMENT ÜBER DIE GEBÜHREN UND DIE HUNDETAXE (GEBÜHRENREGLEMENT)

I. GEGENSTAND

Artikel 1

Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Erhebung von Gebühren und der Hundetaxe durch die Gemeinde Belp (Gemeinde).

² Vorbehalten bleiben

- a. besondere Vorschriften über die Erhebung oder Bemessung von Gebühren, die Gebührenfreiheit bestimmter Leistungen und den Bezug von Gebühren im eidgenössischen, kantonalen oder gemeindeeigenen Recht;
- b. die vertragliche Vereinbarung von Entgelten für nicht hoheitliche Leistungen der Gemeinde, insbesondere gemäss dem Reglement über die Benützung gemeindeeigener Anlagen, Räume und Einrichtungen (Benützungreglement) vom 6. Dezember 2018.

II. GEBÜHREN

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 2

Grundsatz

¹ Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen dieses Reglements

- a. Benützungsgebühren für die bewilligungspflichtige Benützung des öffentlichen Grundes;
- b. Verwaltungsgebühren für Leistungen der Gemeindeverwaltung.

² Der Gemeinderat umschreibt die einzelnen gebührenpflichtigen Leistungen in den Ausführungsbestimmungen (Artikel 24).

Artikel 3

Gebührenpflichtige

¹ Die Benützungsgebühren schuldet, wer die Bewilligung beantragt.

² Die Verwaltungsgebühren schuldet, wer die mit der Gebühr abgegoltene Leistung veranlasst.

Ausnahmen von der Gebührenpflicht	<p>Artikel 4</p> <p>¹ Keine Gebühren sind geschuldet</p> <ul style="list-style-type: none">a. für Leistungen der Gemeindeverwaltung zu Gunsten der Mitglieder von Gemeindebehörden, welche diese in Ausübung ihres Amtes in Anspruch nehmen;b. für Auskünfte und für die Abgabe von Drucksachen und weiteren Unterlagen an ortsansässige politische Parteien. <p>² Der Gemeinderat kann in den Ausführungsbestimmungen weitere Ausnahmen von der Gebührenpflicht oder verminderte Gebühren vorsehen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a. dies im öffentlichen Interesse liegt undb. die Leistung nicht zu geschäftlichen Zwecken, wie namentlich Erwerbs- oder Werbezwecken, in Anspruch genommen wird. <p>³ Im öffentlichen Interesse liegen insbesondere gemeinnützige Veranstaltungen, kulturelle Anlässe sowie die Förderung der Jugend, der Bildung und des Breitensports.</p>
Allgemeine Bemessungsgrundsätze	<p>Artikel 5</p> <p>¹ Die Höhe der einzelnen Gebühren steht in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der damit abgegoltenen Leistungen für die Gebührenpflichtigen und zum Aufwand der Gemeinde für diese Leistungen (Äquivalenzprinzip).</p> <p>² Der Gesamtertrag aus den Verwaltungsgebühren darf die Kosten des betreffenden Verwaltungszweigs nicht übersteigen (Kostendeckungsprinzip).</p> <p>³ Benützungsgebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes dürfen höher als kostendeckend angesetzt werden. Sie orientieren sich an der Höhe vergleichbarer Entgelte in anderen Gemeinwesen oder in der Privatwirtschaft.</p>
Auslagen, Steuern	<p>Artikel 6</p> <p>Soweit die Tarife in den Ausführungsbestimmungen nichts anderes vorsehen, schulden die Gebührenpflichtigen zusätzlich zu den Gebühren</p> <ul style="list-style-type: none">a. die mit den gebührenpflichtigen Leistungen verbundenen Auslagen der Gemeinde, sofern diese das übliche Mass überschreiten oder erheblich sind;b. auf den Gebühren erhobene Steuern des Bundes oder des Kantons zum jeweils anwendbaren Satz.
Erlass im Einzelfall	<p>Artikel 7</p> <p>Die Gemeinde kann geschuldete Gebühren auf begründetes Gesuch ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung eine ungerechtfertigte Härte darstellen würde oder aus anderen Gründen unverhältnismässig wäre.</p>

- Artikel 8**
- Besondere Fälle
- ¹ Die Gemeinde kann das Entgelt für bestimmte Leistungen in begründeten Fällen abweichend von diesem Reglement durch Vereinbarung regeln.
 - ² Ein begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn der öffentliche Grund während längerer Zeit benützt wird oder die Gemeinde Leistungen im Rahmen eines Grossanlasses oder zu Gunsten anderer Gemeinwesen erbringt.
 - ³ Die Gemeinde beachtet den Grundsatz der Rechtsgleichheit.

- Artikel 9**
- Ausserordentlicher Aufwand
- Die Gemeinde informiert die Gebührenpflichtigen vor der Inanspruchnahme einer gebührenpflichtigen Leistung, wenn absehbar ist, dass diese einen ausserordentlich oder unerwartet hohen Aufwand und entsprechende Kostenfolgen verursacht.

2. Benützungsgebühren

- Artikel 10**
- Gegenstand
- Die Gemeinde erhebt Gebühren für die bewilligungspflichtige, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes.

- Artikel 11**
- Bemessung
- ¹ Die Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes bestehen
 - a. aus einer Grundgebühr für die Erteilung der Bewilligung und die Benützung einer bestimmten, beschränkten Fläche;
 - b. einer Gebühr pro m² zusätzlich benützte Fläche.
 - ² Die Höhe der Gebühr für die Benützung zusätzlicher Flächen richtet sich nach der Beschaffenheit der Fläche.
 - ³ Der Gemeinderat kann eine maximale Gebühr pro Tag vorsehen.

3. Verwaltungsgebühren

- Artikel 12**
- Gegenstand
- Die Gemeinde erhebt Gebühren für alle Leistungen der Gemeindeverwaltung, die
- a. durch einzelne Personen veranlasst werden und diesen zugerechnet werden können;
 - b. der Verwaltung einen nicht vernachlässigbaren Aufwand verursachen und
 - c. nicht ihrer Natur nach unentgeltlich erbracht werden.

- Artikel 13**
- Bemessung
- ¹ Wo das übergeordnete Recht und Artikel 15 und 16 dieses Reglements nichts anderes bestimmen, bemessen sich die Verwaltungsgebühren nach dem für die Leistung erforderlichen Zeitaufwand (Aufwandgebühren).
 - ² Der Gemeinderat kann die Gebühren für Verrichtungen, deren Aufwand voraussehbar ist, in Form einer Pauschale aufgrund von Erfahrungswerten festsetzen oder dafür einen pauschalierten Rahmen vorsehen.
 - ³ Er kann für Stundenansätze sowie für Pauschalen und für pauschalierte Rahmen auf die Tarife einer Berufs- oder Branchenorganisation oder auf Empfehlungen staatlicher oder staatsnaher Stellen verweisen.

- Artikel 14**
- Aufwandgebühren
- ¹ Für die Aufwandgebühren gelten je nach Qualifikation der Person, deren Leistung in Anspruch genommen wird, unterschiedliche Stundenansätze.
 - ² Der Stundenansatz beträgt
 - a. für Leistungen im Rahmen der üblichen Verwaltungstätigkeit 80 bis 110 Franken (Aufwandgebühr I);
 - b. für Leistungen, die besondere fachliche Qualifikation erfordern, 120 bis 150 Franken (Aufwandgebühr II).
 - ³ Mit den Aufwandgebühren ist der Personal- und Infrastrukturaufwand der Gemeinde abgegolten (Vollkosten).
 - ⁴ Aufwandgebühren sind geschuldet, wenn der Zeitaufwand mindestens eine Viertelstunde beträgt. Der Aufwand wird in der Regel jeweils auf die nächste Viertelstunde aufgerundet.
 - ⁵ Die Gemeinde erfasst den Aufwand in geeigneter Form.

- Artikel 15**
- Baubewilligungsverfahren
- ¹ Die Gebühren für Baubewilligungsverfahren bestehen aus
 - a. Aufwandgebühren oder Pauschalen für die Entgegennahme und Bekanntgabe des Gesuchs;
 - b. einer Gebühr für die materielle Prüfung und Behandlung des Gesuchs;
 - c. einer Gebühr für das Ausstellen der Bewilligung, abgestuft nach der Art des Verfahrens;
 - d. Aufwandgebühren oder Pauschalen für besondere Aufwendungen, die mit den Gebühren gemäss den Buchstaben a – c nicht abgegolten sind.
 - ² Die Gebühr für die materielle Prüfung und Behandlung des Gesuchs gemäss Absatz 1 Buchstabe b bemisst sich
 - a. für Neu- und Anbauten nach dem Bauvolumen (umbauter Raum);

b. für Um- und Ausbauten nach den Baukosten (Promilleansatz).

³ Der Gemeinderat kann für die Gebühren nach Absatz 1 Buchstaben b und c ein Minimum festsetzen.

⁴ Besondere Aufwendungen im Sinn von Absatz 1 Buchstabe d sind alle Aufwendungen, die nicht in allen Verfahren anfallen, wie namentlich Aufwendungen für Brandschutz- oder andere Auflagen, besondere Bewilligungen, das Einholen von Fachberichten, Einigungsverhandlungen, Augenscheine und dergleichen.

Artikel 16

Drucksachen und digitale Daten

Die Gebühren für Drucksachen und digitale Daten tragen dem Wert der Leistung und den der Gemeinde entstandenen Kosten Rechnung.

4. Fälligkeit, Bezug, Säumnisfolgen, Verjährung

Artikel 17

Fälligkeit, Bezug

¹ Die Gebühren werden mit der Inanspruchnahme der damit abgeholzten Leistung fällig.

² Die Gemeinde stellt fällige Gebühren umgehend in Rechnung, soweit diese nicht sogleich bezahlt werden.

³ Sie kann in begründeten Fällen eine Vorauszahlung verlangen.

⁴ Die Zahlungsfrist für die in Rechnung gestellten Gebühren beträgt 30 Tage.

Artikel 18

Säumnis

¹ Die Gemeinde mahnt säumige Gebührenpflichtige nach Ablauf der Zahlungsfrist und setzt eine angemessene Nachfrist an.

² Nach Ablauf der Nachfrist ist ein Verzugszins von 5 Prozent pro Jahr geschuldet. Die Gemeinde stellt Verzugszinsen in Rechnung, wenn sie mehr als 20 Franken betragen.

³ Der Gemeinderat kann Mahngebühren vorsehen.

Artikel 19

Verfügung

¹ Die Gemeinde setzt Gebühren und geschuldete Auslagen, die bestritten oder trotz Mahnung nicht innert der gesetzten Nachfrist bezahlt werden, durch Verfügung nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 23. Mai 1989 fest.

² Sie leitet nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügung nötigenfalls die Betreuung ein.

- Artikel 20**
- Verjährung
- ¹ Soweit das übergeordnete Recht nichts anderes bestimmt, verjähren einmalige Gebühren 10 Jahre und wiederkehrende Gebühren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.
 - ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.
 - ³ Im Übrigen gelten für die Unterbrechung der Verjährung sinngemäss die Artikel 135 – 139 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

III. HUNDETAXE

- Artikel 21**
- Grundsatz, Hundetaxpflicht
- ¹ Die Gemeinde erhebt eine jährliche Hundetaxe gemäss Artikel 13 des kantonalen Hundegesetzes vom 27. März 2012.
 - ² Die Hundetaxe schulden die Halterinnen und Halter, die am 1. August des betreffenden Jahres Wohnsitz in der Gemeinde und einen Hund haben, der zu diesem Zeitpunkt älter als sechs Monate ist.
 - ³ Keine Hundetaxe ist geschuldet für
 - a. Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit einer Behinderung;
 - b. Hunde, die sich zur Neuplatzierung vorübergehend in Tierheimen befinden;
 - c. Hunde, für die im gleichen Jahr bereits in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Kanton eine Hundetaxe entrichtet worden ist.
 - ⁴ Der Gemeinderat kann in den Ausführungsbestimmungen weitere Ausnahmen von der Hundetaxpflicht vorsehen.

- Artikel 22**
- Bemessung
- Die Hundetaxe beträgt 50 bis 200 Franken pro Hund und Jahr.

- Artikel 23**
- Sinngemäss anwendbare Bestimmungen
- Die Bestimmungen über den Bezug und den Erlass von Gebühren sowie über die Säumnisfolgen und die Verjährung gelten sinngemäss für die Hundetaxe.

IV. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- Artikel 24**
- Ausführungsbestimmungen
- Der Gemeinderat regelt durch Verordnung
- a. die Höhe der Benützungsgebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes;
 - b. die einzelnen gebührenpflichtigen Leistungen der Gemeindeverwaltung und die Höhe der entsprechenden Verwaltungsgebühren;
 - c. Einzelheiten betreffend den Bezug der Gebühren;

- d. die Zuständigkeiten, insbesondere zum Erlass von Gebühren (Artikel 7), zum Abschluss von Vereinbarungen in besonderen Fällen (Artikel 8) und zum Erlass von Verfügungen (Artikel 19);
- e. die Höhe der Hundetaxe (Artikel 22);
- f. soweit erforderlich oder angezeigt weitere Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements.

Artikel 25
Übergangsrecht Die Gebühren für Leistungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements in Anspruch genommen oder veranlasst worden sind, richten sich nach bisherigem Recht.

Artikel 26
Aufhebung
bisherigen Rechts Das Gebührenreglement vom 8. Dezember 2005, mit Teilrevision vom 20. Juni 2013, ist aufgehoben.

Artikel 27
Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Beraten und genehmigt an der **Gemeindeversammlung vom 3. September 2020.**

Namens der Einwohnergemeinde Belp

Der Präsident:

Benjamin Marti

Der Sekretär:

Markus Rösti

Bestätigung

Der unterzeichnende Leiter Abteilung Präsidiales bescheinigt:

– **Auflage**

Das von der Gemeindeversammlung am 3. September 2020 genehmigte Reglement über die Gebühren und die Hundetaxe (Gebührenreglement) ist vom 5. August bis 3. September 2020 öffentlich aufgelegt worden.

Innerhalb dieser Frist sind keine Beschwerden eingelangt;

– **Fakultatives Referendum**

Der Beschluss der Gemeindeversammlung vom 3. September 2020 wurde im Anzeiger Gürbetal | Längenberg | Schwarzenburgerland vom 10. September 2020 mit Hinweis der Referendumsmöglichkeit nach Art. 35a der Gemeindeordnung publiziert.

Innert der 30-tägigen Frist ist kein Referendum eingegangen;

– **Publikation**

Die Inkraftsetzung des Reglements über die Gebühren und die Hundetaxe (Gebührenreglement) wird im Anzeiger Gürbetal | Längenberg | Schwarzenburgerland am 5. Oktober 2020 publiziert.

Belp, 13. Oktober 2020

Der Leiter Abteilung Präsidiales


Markus Rösti